H. Mon. 4°
531 p

Mon. 531 f

Digitized by Google

H. mon. P 531

PRO MEMORIA

des Gottshauses Wettingen

Uber die zwischen löbl. Stadt Bremgarten / und gedachtem Gottshause obwaltende Streit = Frage

Ob die Fertigung / und der Bezug des Ehrschatzes ab gewissen im Zwinge Rudolfstätten gelegenen Gütern des Hofs Herrnberg / der Stadt Bremgarten oder aber dem Gottshause Wettingen zustehen.

Wettingen den 11ten May / 1790.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

PRO MEMORIA.

Die Höfe Gwinden, Hohlenstraß, und andere der Enden sind unstreitig eine der ältesten Besitzungen des Gottshauses Wettingen, und entweder mit der Stiftung selbst oder doch nur wenige Jahre darnach an das Gottshaus gekommen: zufolg einer noch vorhandenen sehr schönen Urkunde vom Jahre 1247. nicht volle 20. Jahre nach der Stiftung, in welcher alle damalige Gottshauß-Güter überhaupt, und unter diesen vornemlich auch Gwinden namnhaft gemacht, bestätigt und in höchsten Schutz aufgenommen werden.

Diese Höfe liegen in der Grafschaft Baden auf dem Berg von Dietikon, da, wo die Wettingische Gerichte und das Zwing Rudolfstätten zusammenstossen: zwar alle mit Haus und Hofstatt noch grösteutheils inert den Gerichten des Gottshauses, doch auch zum Theile schon im Zwinge Rudolfstätten, das ehedem den Rittern von Schwend zu Zürich gehörte, nun aber seit 1438. durch Kauf an die benachbarte Stadt Bremgarten gelangt ist.

Während drey ganzen Jahrhunderten fiel es weder den Rittern von Schwend, noch auch der Stadt Bremgarten jemals ein das ursprüngliche Eigenthums-Recht des Gottshauses auf diesen seinen ins Zwinge Rudolfstätten einschlagenden Höfen anzustreiten bis 1575. wo sich die Stadt das erstemal beygehen ließ ihr Ehrschatz-Recht [zum dritten Pfenninge pro Cto.] das sie auf den Schwenden Gütern des Zwinges besizt, auch über die eigenthümliche Gottshaus-Güter auszudehnen.

Einer solch unerwarteten Anmassung der Stadt konnten damals unsere Vorfahren eben, wie wir izt um so weniger beypflichten, als unser Eigenthum in diesen Gegenden bey 200. Jahren älter, dann der Zwingbesitz der Stadt selbst ist, und die Ritter von Schwend lezterer keineswegs verkaufen konnten, was sie vorher nie besessen hatten.

Digitized by Google

Hierauf wurden erſt verſchiedene Verſuche zu einer freünd nachbarlicher Ausgleichung zwiſchen der Stadt und uns gepflogen, da aber alle dieſe ohne einigen Erfolg abliefen, und kein Theil von ſeinen vermeintlichen Rechten abweichen wollte: ward die Sache von Bremgarten für Recht gezogen, und kam zum erſtenmal im Jahre 1575. auf der Hohen Jahr-Rechnungs-Tagſatzung zu Baden vor.

Die Hohe Behörde gab ſich anfänglich alle Mühe die ſtreitende Partheyen zu einer gütlichen Uebereinkunft zu bereden, oder ſie anderwärts zu vereinbahren. Doch vergebens, und daher verordnete ſie 4. Tit. bevollmächtigte Herrn Ehrengeſandte aus Hochdero Mittel zur genauen Unterſuchung, und endlichen Entſcheidung des Streites, welche ſodann auf einen an Ort und Stelle perſöhnlich unternommenen Augenſchein, und wiederholte ſorgfältige Erdaurung beyderſeitiger Urkunden und althergebrachter Uebungen im Jahre 1577. zu Recht erkannten, wie wörtlich folget.

Daß alle des Gotteshauſes Wettingen eigenthümliche Güter, ſo von Alter her je und allwegen zu des Gotteshaus Höfen, als Hollenſtraß, Gwinden, und anderen Höfen gehört haben, ſie liegen gleich inn, oder auſſert dem Zwing Ruderſtätten, von der Unſeren von Bremgarten Anſprach des dritten Pfennigs halb ganz frey und ledig ſeyn; alſo, ſo ſolche Güter jetz, oder in künftiger Zeit verkauft, ſo ſollen die vor des Gotteshaus Wettingen Stab und Gericht zu Dietiken gefertiget, und dem Gotteshaus Wettingen der zehend Pfenning Ehrſchatz, auf Gnad, was man je an einem Herren Prelaten in Wettingen erfinden mag, ausgericht und bezahlt werden; doch mit dieſer Läuterung, ſo die Meyer auf den Höfen Hollenſtraß, Gwinden und andre, welche ſonderbare eigne, oder Schwender Güter, in dem Zwing Ruderſtätte gelegen, beſäſſen und inhätten, oder noch künftiger Zeit an ſich erkauffen möchten, dieſelbigen Güter, wann die zu künftiger Zeit verkaufft, ſollen vor der Unſeren von Bremgarten Stab und Gericht zu Ruderſtätten gefertiget, und Ihnen der Ehrſchatz der dritt Pfenning, laut Ihr Offnung, auf Gnad, was man an Ihnen jederzeit erfinden mag, ausgericht, und bezahlt werden.

Vermöge dieſer Hohen Erkäutnuß alſo war ausdrücklich entſchieden, 1. daß hier nebſt Hollenſtraß und Gwinden, auch noch andere Höfe des Gotshauſes in das Zwinge Rudolfſtätten einſchlagen. 2. das dieſe urſprünglich Wettingiſche, und keine Schwender Güter wären. 3. daß ſie folglich als ſolche niemals dem 3ten Pfenninge unterwürfig; ſondern ſtäts von ſelbem befreyt geweſen ſeyen: und 4. endlich, daß ſie eben deſſwegen auch fernershin davon befreyt verbleiben, und wie bis hieher einzig von Wettingen gefertiget werden, auch dahin zum 10ten Pfenninge Ehrſchatz ſeyn ſollen.

Demnach ſchien zur daurhaften und immerwährender Beendigung des Streites

nichts

nichts mehr zu mangeln, als eine genaue Ausmarkung der quæstionierlichen Güter, so weit sie sich ins Zwinge Rudolfstätten hinein erstrecken, und hiezu gab bald hernach die Stadt Bremgarten selbst den Ausschlag.

Denn weil Sie im Verfolg des Geschäftes unter andern unseren Urkunden, auch den Gwinder-Lehnbrief de Anno 1564. eingesehen, und daraus bemerkt hatte, daß dieser, wie überhaupt alle alte Briefe von der Art, nur von 3. seiten Anstöße answieß, auf der 4ten aber gerade da, wo Gwinden ins Rudolfstätter Zwing einschlägt, keinen andern, als den gar zu allgemeinen, und unbestimmten Anstoß an die Gemeind Rudolfstätten angab: so besorgte Sie die Gottshaus Güter könnten diesem Anstoß zufolge in späteren Zeiten zu ihrem Nachtheil überall bis an dieß Gemeinwerk erweitert und abgefordert werden, und verlangte daher vom nächstfolgenden Hohen Syndicat 1578. daß Wettingen angehalten werden möchte, Ihr eine bestimmte Marken Verein dieser seiner ins Zwinge Rudolfstätten einschlagender eigenthümlicher Güter mitzutheilen.

Dieß geschah auf erfolgten Hohen Befehl noch im gleichen Jahre durch die von uns der Stadt zugestellte und von Ihr so genannte Selbst Verein/ in welcher wir den 7. in den Gwinder Lehn- und Revers-Briefen ausgesetzten Anstössen folgende 3. noch itzt bestehende, ganz kennbare Anstösse: des Langenmooß Spithaler Güter, Kollrüthe, und Herrliberg beyfügten, und damit sowohl die in den Gwinder Lehn- und Revers-Briefen fehlende Anstösse ergänzten, als auch andere laut obgemeldeter Erkantnuß daherum ins Zwing Rudolfstätten einschlagende eigenthümliche Gotteshaus Güter deutlich ausmarkten und bezeichneten.

Nicht nur nahm die Löbl. Stadt diese Verein damals für ganz richtig und bekant an, sondern beruhete seither immer darauf, und gebrauchte sich derselben, eben wie wir, bey auffallenden Zweifeln, als die einzig entscheidende Richtschnur in solchen Fällen.

Nun hätte man glauben sollen, daß dieser berüchtigte Gränz und Güter Streit für immer beygelegt wäre, und darüber unmöglich mehr neüe Zwiste entstehen könnten. Würklich befriedigte sich auch die Stadt über 200. Jahre damit: nemlich von der Ausfertigung der itzt genanten Verein im Jahre 1578. bis 1784. bey Gelegenheit der Fertigung des Herrnberger Hofs, von welcher Sie nun wieder Anlaß nahm den alten Handel nochmals aufzuwecken, und jenes, was längst schon so genau berichtigt war, von neüem wieder streitig zu machen.

Die Sache trug sich folgendermassen zu. Als der im gedachten Jahr verkaufte Hof Herrnberg vor des Gottshauses Stab zu Dietikon gefertiget, und zu dieser Fertigung nicht nur die in des Gottshauses Gerichten liegende Grundstücke, sondern zufolg des 1577ger Spruches auch jene Güter des Hofs gezogen wurden/

den, welche im Zwinge Rudolfstätten, innert den eben angezeigten Gränzen gelegen sind: so widersezte sich die Stadt dieser gerichtlichen Verhandlung, und behauptete, daß ohne Unterschied alle Güter des Hofs, so sich im Rudolfstätter Zwinge befänden, für ihren Stab zu fertigen, und dahin zum 3ten Pfenninge zu verehrschatzen gehörten.

So loderte also der alte Streit wieder in voller Stärke auf; doch verzögerte sich die Sache noch durch eine Menge darauf erfolgten theils schriftich- theils mündlicher Unterhandlungen, bis 1788. wo dieselbe abermal von der Stadt für Recht gebracht, und auf dem Hohen Syndicat zu Baden mit Mehrheit der Stimmen wider uns, und zu Gunsten Bremgartens entschieden ward.

Ueberzeugt von der Gerechtigkeit unsrer Forderungen koñten wir es unmöglich bey hochgedachtem Spruche bewenden lassen, sondern beruften uns von demselben weiters auf die Hohen Stände, um unsre uralte und vorlängst so bestimmt ausgemarkte Rechte vor den höchsten Behörden selbst zu prüffen.

Der hohe Stand Zürich als wohin die Streitfrage nunmehr gelangte, erdaurte dieselbe fürs erstemal vor hohem Rathe den 18ten Febr. 1789. Hochwelcher nach umständlich angehörten Contradictorio nöthig befand die Sache vorläufigt näher untersuchen zu lassen, und zu diesem Ende wurde eine Ehren Comission von 4. Titl. Herrn Mitgliedern des täglichen Raths darüber niedergesezt, die sogleich noch den nämlichen Nachmittag saß, und nicht nur neüerdings alle Gründe und Gegengründe weitläufigt verhörte, sondern auch die beydseitige Urkunden, Offnungen, Urbarien ꝛc. sorgfältig durchgieng, Auszüge und Abschriften davon zog, und darauf beschloß, daß mit nächstgünstiger Jahrszeit von einem oberkeitlich verordneten Ingenieur ein geometrischer Grundriß der streitigen Güter aufgenommen werden solle, der beydseitige Forderungen nebst den nöthigen Gränzen und Anstößen dergestalt entwerfe, daß daraus eine genaue Lokalkeñtniß geschöpft werden könne, die zur gründlichen Entwicklung des Streites unumgänglich erforderlich seye.

Dem zufolge kam beym ersten Anbruche des Frühlings der hiezu bestimmte und in Pflicht genommene Ingenieur auf den Stoß, wo er in Beyseyn der Deputierten beyder Theile die ihm mitgegebene Instruction verlaß, sich die Güter und Anstöße vorweisen ließ, und darüber nach Auftrag zu seiner vorhabenden Arbeit fortschritt.

Von dem inzwischen verfertigten Plan wurden nachher drey Copien gezogen: eine davon der Hochlobl. Ehren Comission, die andere hingegen den beyden Partheyen selbst zugestellt, und leztere auf den 7. Decemb. des gleichen Jahrs wieder vor die Hochlöbl. Ehren Commission beschieden.

Hier wurde zum voraus der aufgenommene Grundriß in Gegenwart des Herrn

In-

Digitized by Google

Ingenieur und beyder Partheyen des genaueſten unterſucht, hernach die Rechts Titel und Beweiſe der Partheyen ferners ausführlich vernommen, die weitere Verfügung aber darüber verſchoben, und dem Entſcheid des Hohen Raths überlaſſen.

Dieſer erfolgte den 3ten Merz des jtzt laufenden Jahrs von gedachter Hohen Stelle, die nach angehörtem Commiſſional Bericht, und nochmals vorgenommener Unterſuchung des Grundriſſes, auch wiederholtem weitläufigten Contradictorio endlich beynahe einſtimmig erkante.

Daß, da Ao. 1578. von dem Lobwürdigen Gotteshaus Wettingen dem Magiſtrat zu Bremgarten eine Gränzbeſchreibung zugeſtellt worden, deren Anſtöſſe ſich dato noch würklich vorfinden, über dieſe Streitigkeit von dem vorleztjährigen Syndicat zu Baden übel geſprochen, und hingegen deſſelben Urtheil wohl an die Hohen Regierenden Stände appelliert worden ſeye.

Das iſt nun die ſo kurz als möglich gefaßte Geſchichte dieſes langwirrigen Rechtsſtreites, von zweyjahrhunderten her, bis auf den eben berührten und dermal von Bremgarten nach dem Hohen Stande Bern apellierten Ortsſpruche.

Wir hielten es für nöthig dieſe wiewohl etwas weitläufigte Geſchichte voranzuſchicken, um dadurch den Gegenſtand des Geſchäftes, und ſeine Beweiſe, die wir jtzt von neuem wieder vorzunemmen genöthigt werden, in deſto hellerem Lichte darzuſtellen.

Ehe wir aber weiters fortſchreitten, müſſen wir aller Verfänglichkeit vorzubeügen vorhin noch bemerken, daß in Rukſicht auf den obſchwebenden Streit dreyerley Gattungen Güter des Herrnberger Hofs unterſcheiden werden können: nemlich Erſtens unſtreitig Wettingiſche Güter, dergleichen nebſt Haus und Hofſtatt alle diejenige ſind, ſo in den Gerichten des Gottshauſes liegen, und wohl zwey drittheile des ſämtlichen Hofs ausmachen. Zweytens eigentliche ſogenannte Schwender Güter, die im Zwinge Rudolfſtätten auſſer den in der Selbſtbereinbezeichneten Gränzen gelegen ſind, und eben ſo unwiderſprechlich nach Bremgarten, als die erſtere nach Wettingen gehören. Drittens ſolche, die ſich zwar ſchon im Zwinge Rudolfſtätten, aber noch inner den angezeigten Gränzmarken befinden. Und dieſe dritte Gattung allein iſt es, über welche der gegenwärtige Streit zwiſchen der Stadt und uns obwaltet, ſo daß die Rechtsfrage darüber kürzlich im folgenden beſteht.

Ob diejenige Grundſtücke des Herrnberger Hofs, ſo im Zwinge Rudolfſtätten inner den Anſtöſſen des Langenmooß Spithaler Güter, Kollreuthe, Herrliberg, und dem Rudolfſtätter Gemeinwerk liegen, Schwender Güter, und zur Kauf Fertigung und Ehrſchatz des dritten Pfennings pro Cto nach Bremgarten, oder aber eigene Wettinger Güter, und zur Fertigung und Ehrſchatz des zehenten Pfennings dem Gottshauſe gehören.

Wir

Digitized by Google

Wir behaupten das leztere, und unsere Rechtsgründe dafür sind ausser dem oben wörtlich angeführten Spruchbriefe de Ao. 1577. der ununterbrochene Bezug des Gwinder Lehnzinses ab den streitigen Gütern. Die Gränzbeschreibung oder die von Bremgarten sogenannte Selbstberein de Ao. 1578. samt denen mit dieser Berein vollkommen einstimmigen Hochheitlichen Urbarien, und die beständige Ausübung beyder streitiger Rechten auf den gleichen Gütern bis auf gegenwärtige Zeiten.

Nach dem klaren Laut des 1577ger Spruches sind alle diejenige Güter, so von altem her zu den Höfen Hollenstraß, Gwinden und anderen gehört haben, eigenthümlich Wettingische Güter, sie liegen gleich in oder ausser dem Zwinge Rudolfstätten, und in dieser Eigenschaft vom dritten Pfenninge befreyt, einzig zum zehenten Pfenninge dem Gottshause Ehrschätzig, und vor desselben Stab zu fertigen.

Schon vor gedachtem Rechtsspruche Ao. 1564. ward der darin besonders als Wettingisches Eigenthum erklärte, und bis dahin handlehenweis beworbene Hof Gwinden in ein ewiges Erblehen verwandelt, und vom Gottshause wie die noch vorhandene Lehen- und Revers-Briefe zeügen, den Gebrüdern Peter, Jacob, und Heinrich Bochsler für und um 1. tt. 6. ß. Gelds. 11. Mth. 3. Vrtl. Kernen 3. Mltr. Haser, und 200. Eyer jährlichen Grund und Bodenzinses verliehen. *

Bis heüt zu Tage beziehen wir noch den nämlichen Zins aus einer Hand, in gleicher Zahl und Maaße: daran zahlt Herrnberg 4. Mth Kernen 1. Mltr Hafer, 8. ß. 8. Hlr. Gelds samt 70. Eyer, und so wie dieser Hof ungefähr ein drittheil des Gwinder Lehnzinses trägt, also besitzt er gleichfalls etwa den dritten Theil der in Gwinderhof zinsbaren Gütern, unter denen sich nebst andern auch jene befinden, welche dermal im Streit liegen.

Kraft dessen also sind die hier im Streit liegende Herrnberger Güter unstreitige Unterpfand des Gwinder Lehnzinses, und sie sind es, wie die übrige dahin zinsende Güter, nicht anderst, dann als ehemalige Abtheilungen vom Gwinderhofe, folglich auch als Theile Desselben, wie der gesamte Hof überhaupt, eigene Wettinger Güter, und dahin sowohl Ehrschatz als Fertigungs pflichtig.

Nicht nur aber haftet der Lehnzins des im Spruchbriefe sonderheitlich als eigenthümlich Wettingisches Gut erkannten Gwinderhofs unwiderspruchlich auf diesen streitigen Gütern: sondern sie sind auch noch würklich die gleiche alte und wahre Unterpfand dieses Zinses, wie sie es zur Zeit des Spruches vor mehr als zwey

Jahr

* An dem Worte Grund und Bodenzins stieß sich die Stadt anfanas hauptsächlich. doch man darf nur auf den 1577ger Spruch / der Gwinden als ein Wettingisches Eigenthum erkart / und den text des Lehnbriefs / mehr als auf die Worte achten / so wird man augenscheinlich finden / daß dieser in den meisten alten Lehnbriefen gewöhnliche Ausdruck auch hier keinen sinnlichen Grundzins / sondern den wahren und einzigen Lehnzins andeütet / für welchen Gwinden damals den Bochslern zu Lehn überlassen worden ist.

Jahr hunderten waren. den unumstößlichen Beweis hievon giebt die oft gemeldete Gränzbeschreibung oder die Selbsiberein, da Ao. 1578. vermittelst welcher nur ein Jahr nach dem Spruche alle unsere eigenthümliche Lehn- und Hof Güter in diesen Gegenden, besonders aber jene, so sich daselbst ins Rudolfstätter Zwing hineinziehen, durch die oben angeführte darin bezeichnete Anstösse so bestimmt und genau ausgemarket worden, daß sie, wie der aufgenommene geometrische Grundriß darthut, noch itzo eben so kennbar sind, als sie es in jenen entfernten Zeiten nur immer seyn konnten.

So wie wir aber bereits angemerkt haben, ist diese Gränzbeschreibung ein von uns auf Hoheitlichen Befehl, gerade auf den Spruch hin ausgefertigtes Instrument, das die Stadt Bremgarten nicht allein selbst anverlangt, und dazumal als vollkommen richtig angenommen, sondern auch von dortan bis itzt stäts dafür erkannt und gebraucht hat. *

Nebst dem ward diese Gränzbeschreibung zu einer solchen Zeit und in solchen Umständen verfertigt, daß ihre ursprüngliche Richtigkeit auf keine Art kan in Zweifel gezogen werden, nemlich kaum 14. Jahre nach Errichtung des ersten Erblehnbriefs, und nur ein Jahre nach dem damals über die gleiche Sache obgeschwebten Rechtsstreite und darauf ergangenem Hohen Syndicatsspruche, das ist zu einer Zeit, wo nebst allen schriftlichen Urkunden, die streitige Güter des obwaltenden Zwistes wegen, so oft theils von beyden Partheyen, theils aber und vornemlich durch den auf dem Stoß selbst vom Hohen Syndicat aus unternommenen Augenschein auf das genaueste untersucht worden, wo die erste Erblehnleüthe noch am Leben waren, und sie sowohl, als ihre Nachbarn, die ihnen kurz vorher verliehene Grundstücke ganz besonders kannten und kennen mußten; kurz wo jeder erdenkliche Betrug oder andere Unrichtigkeit durchaus unmöglich war, und alle zur Kentniß der Sache dienliche Umstände so zusammentrafen, als sie sich vor und nachher nimmer haben ereignen können.

Wenn daher die Stadt Bremgarten nach Verfluße von nicht minder als 200. Jahren sich itzt erlaubt diese Gränzbeschreibung, als ob sie in ihrem Ursprunge ungetreülich verfertigt worden wäre, anzugreifen und zu verwerfen: so glauben wir hier nicht zuviel zu wagen, wenn wir behaupten, eine solche Wendung könne nun viel zu spät vor, und hätte, so fern die Stadt auch Grund dazu gehabt hätte, wenigstens zwey Jahrhunderte früher vorgekehrt werden müssen.

Bis hieher und noch etwas weiter hinaus blieb der Hof Gwinden stäts unzertrennt, in spätern Zeiten hingegen, wiewohl er dem Lehnbrief zufolg immer un-

* Noch im gegenwärtigen Rechtshandel gebrauchten sich die H. Sachwaltere der Stadt dieser Selbstberein irriger Weise als einer ihrer stärksten Stützen / bis Sie den Anblick des Geometrischen Plans wahrnahmen / daß dieselbe für ihre Sache eben so nachtheilig / als für die Rechte Wettingens günstig laute.

zertheilt hätte verbleiben sollen, gieng es mit demselben wie mit den meisten andern solchen Erblehngütern, und wurde erstlich unter die Nachkomen der Lehnleute, nachher aber auch unter fremde getheilt. Daraus entstund unter andern am Ende des sechszehenden Jahrhunderts der Hof Herrnberg: denn früher kömmt desselben Name in keiner Urkunde vor, und sein erster Besitzer, von dem man weißt, war Caspar Bochsler von seinem neüerrichteten Hof genannt Herrnberger, ein Nachkömling der im Lehnbrief benamseten ersten Erblehnleüthen des Gwinderhofs.

Solche Vertheilungen machten die Hochheitliche Urbarien nöthig um unsere Rechte und Gefälle auf diesen je länger je mehr sich zertheilenden Gütern uns vermittelst derselben so viel möglich für alle Zukunft sicher zu stellen. dergleichen sind nun seither schon drey vom Hochlöbl. Oberamt zu Baden verfertigt aufeinander gefolgt, und alle sammenthaft stimmen in ausmarkung der streitigen Herrnberger Güter pünktlich mit der Selbstberein überein: so lautet zum Beyspiel das älteste unter denselben vom Jahre 1653. also: **Gwinden und Herrnberg** die Höfe geben jährlich 11. Mth. 3. Vrtl. Kernen. 3. Mltr. Haber, 1. tt. 6. ß. Geld, und 200. Eyer, nemlich den sämtlichen Zins des Gwinder Lehnbriefs, und darauf folgt weiter: an den Zins giebt Herrnberg Kernen 4. Mth. Haber 1. Mltr. Geld 8. ß. 8. Hlr. und 70. Eyer: stoßt an die Langenmooß Güter, an die Rollrüthi, und an Herrliberg: genau die Anstöße, mit welchen die Selbstberein die fehlende Gränzmarken des Lehnbriefs auf dieser Seite ergänzt, und damit unsere hier ins Zwinge Rudolfstätten einschlagende eigenthümliche Güter ausgezeichnet hat. die gleichen Anstöße bezeichnen und werfen auch die übrige zwey spätere Urbarien von 1718. und 1759. aus, so daß dießfalls keines von dem andern im geringsten abweicht, und wie die Hochlöbl. Ehren Comission zu Zürich [Hoch welcher dieselbe urkundlich und abschriftlich haben vorgelegt werden müssen] es befunden hat, alle drey untereinander eben so einstimmig sind, als die Selbstberein mit ihnen übereinskömmt.

Nun alle diese Rechte, welche uns itzt gedachte Urkunden so feyrlich und ausführlich zuerkennen, haben wir auch bey jedem sich ereignenden Falle bis auf gegenwärtige Zeiten jederzeit und ungestört ausgeübt.

Von dem Bezug des Lehnzinses von jeher bis heüt zu Tage haben wir eben itzt gehandelt, und was die Kauf Akten betrift, weisen unsere Prothocolle gleichfalls eine Menge auf, die alle vor unserm Stab zu Dietikon gefertigt und verehrschatzet worden. Unter diesen zeichnen sich besonders eine Consens verschreibung des ganzen Herrnberger Hofs de Ao. 1629. und eine Gant oder Verauffahlung desselben de Ao. 1659. aus, von welchen die erstere ganz von uns versertigt, letztere aber von unserer Canzley inventiert, und wie hier gebräuchlich, mit dem Hochlöbl. Oberamt zu Baden collociert worden ist.

Da-

Dagegen vermag die Stadt keinen einzigen Akt der dießfalls von einigem Belange wäre, aufzustellen; denn das Kollermooß und die Kollrüthe, deren Fertigungen Sie hier wider uns anführt, gehen über unsere Forderung hinaus, und sind beyde unstreitige Schwender Güter, auf die wir keine Ansprache machen. Eine andere dritte Fertigung aber von einem beträchtlichen Kauf meistentheils Schwender Gütern, zu welcher, wie bey anstossenden Gerichten öfters zu geschehen pflegt, auch ein oder anderes Stück von unsern eigenthümlichen Hof Gütern concomitanter mitemgezogen wurden, steht uns gleichfalls eben so wenig als die erstere entgegen, weil wir unsern treffenden Antheil Taxe und Ehrschatz davon bezogen, und also damit unsere Rechte weit mehr befestigt als geschwächt haben. Indessen wurde auch ein oder anderer würklicher Fall wider so viele entgegengesezte Fälle, und besonders wider öffentliche Urkunden, dergleichen die Selbstberein und die Urbarien sind, ohnehin niemals einen rechtskräftigen Beweis gegen uns und zum Vortheile Bremgartens auszumachen vermögen.

Unter die Ausübungen unsrer Eigenthums Rechten auf den streitigen Gütern, können wir ferners auch noch die Bereinigungen des Hochlöbl. Oberamts zu Baden, und zwar vornemlich darum rechnen, weil die Stadt Bremgarten das Bereinigungs Recht auf allen ihren von den Schwenden erkauften Gütern des Rudolfstätters Zwinges selbst besizt, und demnach, wenn sie die streitige Güter nicht jederzeit als eigenthümliche Gottshaus Güter angesehen hätte, die einträgliche Bereinigungen davon stäts durch ihre eigene Canzley wurde aufgenomen und niemals dem Hochlöbl. Oberamt zu Baden überlassen haben. wie Sie dann auch ihrer Rechten gar wohl bewußt die Bereinigung anderer dem Gottshaus gehöriger, aber blos zinsbarer und nicht eigenthümlicher Güter zu Rudolfstätten noch im jtzt laufenden Jahrhundert zu zweymalen nemlich 1730. und 1771. würklich vorgenomen und vollzogen hat. *

Hiedurch glauben wir unsere Forderungen so deütlich und gründlich dargethan zu haben, daß zu ihrer Feststellung weiter nichts mehr beyzufügen nöthig wäre. Dem ungeachtet gehen wir auch noch die Einwendungen zu widerlegen, welche Bremgarten ferners wider unsere angebrachte Gründe aufwirft.

Wir haben oben gezeigt, daß die Stadt ehmals die Selbstberein hauptsächlich wegen der Dunkelheit und Unbestimmtheit des Gwinder Lehnbriefs in seinen Anstößen vom Hohen Syndicat verlangt habe. jtzt aber 200. Jahre darnach um diese ihr so offenbar entgegenstehende Urkunde umzustürzen behauptet Sie im Gegen-

 theil

* Hiezu kömmt noch / daß wir bis ins 17te Jahrhundert unsere Güter in der Grafschaft Baden stäts selbst bereiniget haben; nachher aber überließen wir das Bereinigungs Recht mehreres Sicherheit halber den Hohen Standen zu handen des Hochlöbl. Oberamts zu Baden / welches dießfalls in unsere Fußstapfen getretten / und seither nächerhin unsere Güter in oder ausser dem Zwinge Rudolfstätten wie Bremgarten gegenseitig ihre Schwender Güter bereiniget hat.

Digitized by Google

theil, daß der Lehnbrief in jeden seinen Anstößen deütlich und bestimmt laute, und da dieser das Original, jene hingegen zufolg ihrer Aufschrift, die da heißt: Umkreis des Gwinderhofs ꝛc. nur eine Copie desselben seye: so müsse alles auf diesen Lehnbrief ankommen, und derselbe als Original der Copie oder der Selbstberein am Rechten immerhin prævalieren.

Unterdessen das erste oder die Deütlichkeit des Lehnbriefes belangend, darf man diesen Brief nur einsehen um überzeügt zu werden, daß selber besonders in seinen Anstössen nichts weniger als klar und bestimmt seye, indem er auf der ganzen südlichen Seite des Hofs keinen andern Anstoß, als das Rudolfstätter Gemeinwerk angiebt, welcher, wenn er nach dem text des Briefes gelten und bestehen sollte, nicht nur alle unsere Forderungen, sondern noch viele andere Güter einschlöße, die wir keineswegs ansprechen.

Betreffend das andere oder die Aufschrift der Selbstberein, so führt zwar diese die Aufschrift: Umkreis des Gwinderhofs ꝛc. weil dieser Hof, den sie ganz umschreibt, weitaus den grösten Theil ihres Innhalts ausmacht, und unsere Vorfahren ihr solche Aufschrift a potiori gaben. Deßwegen aber ist sie noch auf keine Art eine bloße Copie des Gwinder Lehnbriefs, weil es hier eben so wenig als anderswo auf den Namen, sondern auf die Sache ankömmt, die im gegenwärtigen Falle darin, was die Selbstberein eigentlich umschreibt, besteht: diese aber wie aus dem ganzen Hergange des damaligen Handels bekannt ist, umschreibt nicht nur den Gwinderhof, sondern alles das, was damals von Bremgarten bereinigt zu werden anverlangt wurde, nemlich Gwinden und andere Höfe, oder alle diejenige Güter dieser Gegenden, so dazumal im Streit lagen, und uns durch den 1577ger Spruch zuerkannt wurden.

Beynebens wenn auch die Selbstberein den Gwinderhof allein umschriebe, und würklich nichts anders, als eine erläuternde Copie des Lehnbriefs dieses Hofs wäre: so leüchtet dennoch auch dießfalls von selbst ein, daß eine solche Hochheitlich verordnete, unter den Augen der beyden Partheyen verfertigte und seit 212. Jahren für richtig erkannte Erklärung eines unbestimmten Originals am Rechten dem Original selbsten prævalieren könne und müsse.

Aber fahrt die Stadt fort: die Selbstberein schliesse gar zu viel, und wohl noch einmal mehr Land ein, als der Gwinder Lehnbrief fordert, der doch die Zahl der Jucharten und die Gattung der Güter, woraus der Hof besteht, specificierlich ansetze.

Jedoch zum ersten muß die Selbstberein nach ihrer Bestimmung nothwendig mehr Land als der Gwinder Lehnbrief einschliessen, weil sie, wie wir gerade jtzt erwiesen haben, nicht nur den Gwinderhof, sondern nebst ihm auch noch andere eigenthümliche Gotteshaus Güter umschreibt und bemarket. Zum

Digitized by Google

Zum andern gesezt auch sie schlöße den Gwinderhof allein ein, so könnte dem ungeachtet das im Gwinder Lehnbrief angesezte Landmäß, auch in diesem angenommenen Falle über die Ausdehnung des Hofs ohne Beyhilf der Selbstberein niemals eine hinlängliche Auskunft geben: theils weil dasselbe nur das urbare, und nicht zugleich auch das unurbare Hofgut ausmißt, dergleichen es in diesen entfernten Zeiten auf so rauhen Berghöfen noch überall sehr vieles gab. * theils aber weil unsere Altvorderen in Ausmässung der Ländereyen bekanntermaßen gar nicht so genau zu Werke giengen, und oft ein Stück Land für zwey und drey Jucharten angaben, das heut zu Tage nach unserm Mäße wohl vier und fünf Jucharten beträgt. Ein auffallendes Beyspiel, wie genau es dazumal bey Ausmäßung der Güter zugieng, giebt uns die so oft genannte Selbstberein selbst, an der zu eben dem quæstionierlichem Gwinderhof gehöriger, aber davon ganz abgesönderter Aegerten im Dulibach, die sie für eine einzige Juchart ausgiebt, und nun iüer den gleichen noch jtzt vorfindlichen Anstössen mehr als zwey derselben mißt.

Zum dritten, und dieß bitten wir vorzüglich wohl zu bemerken, ist hier nicht einmal die Frage wie groß die Gwinder oder andere unsere Güter in diesen Gegenden seyen, sondern einzig wie weit sie sich in das Rudolfstätter Zwing hineinerstrecken; denn dieß allein liegt hier im Streite, weil das übrige alles, was inner unsere Gerichts Marken fällt, ohnehin schon und unstreitig dem Gottshause zusteht: seyen also diese Güter noch so groß, und mäßen sie noch so manche Jucharten, wenn wir nur die Gränzen, so dieselbe im Rudolfstättischen bezeichnen, nicht überschreiten, so kan dadurch der Stadt kein Eintrag geschehen.

Würklich aber sind diese Güter durch die 212. jährige damals von beyden Theilen für bekannt und richtig angenommene Selbstberein wie der geometrische Grundriß bezeuget, auf eben der streitigen Seite so genau ausgesezt, daß dieselbe, wenn sie auch würklich angewachsen wären, unmöglich auf dieser so unverkennbar ausgemarkten Seite hätten anwachsen können, sondern daß ihr Zuwachs nothwendig von unsern Gütern oder von der Seite hätte herkommen müssen, wo ohnedem alles unstreitig dem Gottshause zugehört, und Bremgarten nichts fordert noch zu fordern hat.

So verhält es sich mit dieser von der Stadt Bremgarten so verschryener Vergrösserung unserer Güter bey Gwinden und Herrnberg; und dem zufolge wenn sie über alles das hin noch weiter geht und hinzusezt, wir suchten über die im Gwinder Lehnbrief ausgesezte Jucharten Lands, gar noch 172. andere an uns zubringen: so will sie damit offenbar nur Geräusch und Aufsehen erregen, da der Grundriß

deut-

* Nicht einmal von Wenden redt der Brief anderst als überhaupt / da sich doch noch heut zu Tage einige im Hof befinden / und vor 229. Jahren wahrscheinlicher Weise noch ungleich mehrere seyn mußten.

Digitized by Google

deütlich zeigt, daß unsere ganze von Bremgarten angestrittene Forderung im Zwinge Rudolfstätten überhaupt kaum auf 50. Jucharten steigt, und die Herrnberger Güter, auf die sich der Rechtsstreit dermal allein beschränkt, mehr nicht als höchstens 22. bis 23. Jucharten betragen.

Ausser diesen bis hieher angezogenen Einwendungen macht die Stadt noch verschiedene andere Einwürfe von geringerem Belange: dergleichen sind

A. Es haben zum Gwinderhof keine andere Güter jemals gehört, als jene, die noch vor kurzem das Löbl. Spithal Amt zu Zürich daselbst unter dem Namen Gwinderhof besessen habe.

Allein ausser dem, daß die Selbstberein nebst allen drey Urbarien gerade das Gegentheil beweisen; so hatte der Gwinder Spithaler Hof niemals mehr als ungefähr den drittheil des Gwinder Lehnzinses getragen, solasam auch niemals mehr als etwa den drittheil des Gwinder Hofguts besessen. daneben sind die Urlehnbriefe von dem Spithaler und dem ehemaligen alten Gwinder Hofe noch jetzo vorfindlich, und man kan dieselbe nur gegeneinander halten, um einzusehen, daß sie in Betreff der Gütern, Anstößen und Zinsen, so sie enthalten, eben so sehr von einander abweichen, als die Höfe selbst untereinander verschieden sind. Hienächst wird der Gwinder Spithaler Hof schon in seinem ersten Lehnbrief der untere Gwinder Hof genannt zum deütlichen Beweis, daß er immerhin nur einen Theil des gesamten Hofes und niemals die ganze Strecke davon inne gehabt und besessen habe.

B. Der Anstoß an Hof Schönenberg könne schon unten bey der Kellen Matt genommen werden, wo der Kellen Acker zum obern Schönenberg gehörig an Gwinden anstossen soll.

Dieser Anstoß, welchen der alte Gwinder Lehnbrief selbst erheischet, ist deßwegen der Stadt so widrig, weil er den Hof Herrnberg, der in der Mitte zwischen Schönenberg und dem Gwinder Spithalerhof inne liegt, dergestalt an Gwinden anschließt, daß wenn Herrnberg damals nicht würklich ein Theil des Gwinderhofs gewesen wäre, Gwinden niemals über den ganzen Herrnberg hinauf, an Schönenberg hätte gränzen können, sondern schon eine grosse Strecke untenher an Herrnberg selbst stossen müssen. Um also diesen ganz entscheidenden Anstoß so viel an Ihr liegt, wegzuräumen, drängt sich die Stadt auf alle Weise denselben anderswo, und benamtlich unten beym Kellen Acker, wiewohl vergebens aufzubringen. Denn wie unrichtig und gezwungen diese ihre Annahm seye, erhellet schon daraus, daß dadurch die Anstöße des Lehnbriefs und der Selbstberein ganz umgekehrt würden, da selbergestalt der Anstoß an Schönenberg vor jenem an Caspar Peyer oder die Perlimatt vorkäme wider den klaren Laut sowohl des Lehnbriefs als der Selstberein, die beyde den Anstoß an Caspar Peyer vor dem Schönenberg erheischen.

Nebst-

Rebsdeme fordern gedachte zwey Urkunden den Anstoß ausdrüklich an den Hof genannt Schönenberg: der Kellen Acker aber liegt weit von diesem Hofe entfernt, und gehört weder jtzt zum obern Schönenberg, noch hat er jemals zu selbem, sondern stäts [wie noch heut zu Tage] zum obern Eichholz gehört, wie der Kaufbrief von Schönenberg de Ao. 1629. und mit ihme alle Urkunden und Urbarien beweisen, die den Kellenacker insgesamt als Eichholzer Gut auszeichnen, so wie er auch noch jtzt ins Eichholzer Lehn nach Wettingen und keineswegs der Kirche zu Bremgarten zinset, welcher leztern Schönenberg sonst ganz und allein zinsbar ist.

C. Unser ehemalige Herr Canzler Melchior Suter genannt habe Ao. 1583. am Rechten vor Hochlöbl. Oberamt zu Baden selbst anerkannt und ausgeredt, daß Herrnberg Schwender Güter im Zwinge besitze.

Hierauf könnten wir kurz antworten, daß falls auch die damalige Rechtsfrage unsere eigene Güter betroffen hätte, eine solche privat Aussage am Rechten wider die angeführte öffentliche Urkunden und Documenten niemals von einigem Gewicht seyn könnte. Jedoch dieser Vorfall betraf keineswegs unsere eigenthümliche Güter im Zwinge, sondern allein die Schwender Güter, dergleichen Herrnberg damals schon bauete, und ohne Widerspruch noch jetzo banet. Es war nemlich um das Faßnacht Huen zu thun, das jeder, der Schwender Güter im Zwinge besizt, jährlich der Stadt abzugeben pflichtig ist. Weil also der Herrnberger Bauer sowohl durch das Zeügniß Herr Melchior Suters unseres vorher gewesenen Canzlers als auch anderwärts überwiesen wurde, daß er Schwender Güter bauete: so ward er verfällt fürohin der Stadt jährlich ein solches Faßnacht Huen abzustatten. Das aber alles, wie aus dem Vorfalle selbst einleüchtet, kan gar nichts auf das gegenwärtige Geschäft würken, weil wir weder alle Herrnberger Güter im Zwinge als unser Eigenthum herausfordern, noch auch in Abrede sind, daß Herrnberg nicht schon vormals einige Schwender Güter besessen habe, und noch würklich besitze.

D. Herrnberg könne auch deßwegen keine Gwinder Güter im Rudolfstätter Zwinge besitzen, weil dieser Hof, wenn er Gwinder Güter daselbst besäße, auch dahin wie Gwinden selbst weydgenößig seyn müßte, welches er aber niemals war, noch jtzt seye.

Allein wie wir schon zum Ueberfluße gezeigt haben, könnt es hier nicht allein auf Gwinden sondern auch auf andere eigenthümliche Gottshaus Güter an, und wenn es übrigens auch würklich auf Gwinden allein ankäme: so weißt jederman, daß dergleichen Rechte und Freyheiten auf Haus und Hofstatt und ganzen Hofgerechtigkeiten nicht aber auf jeden davon abgetrennten Stücken haften, und folglich daß es sich von solchen auf ganzen Höfen ruhenden Rechten keineswegs auf jede einzele Abtheilung derselben schließen lasse.

Die

Digitized by Google

Die übrige noch minder beträchtliche Sätze und Einwürfe der Stadt, gehen wir gefliſſentlich vorüber, weil wir ohnehin ſchon weitläuftiger geworden ſind, als wir es anfangs geglaubt und gewünſcht haben, und daher nehmen wir hier nur noch die Freyheit unſere gegenwärtige Angelegenheit einem Hohen Stande nachdrucksamſt und ehrerbietigſt zu empfehlen mit der zuverſichtlichen Hofnung Höchſt der Selbe werde uns bey unſern uralten Beſitzungen, welche die mehrgenannte zweyhundert jährige Selbſtberein, und die dreyfache mit ihr vollkommen einſtimmige Urbarien ſo genau auszeichnen, fernerſhin gnädigſt beſchirmen und für alle Zukunft Landesväterlich beſchützen.

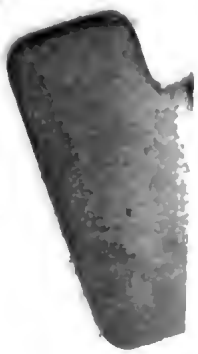

Digitized by Google